

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerald Völker Gesellschaft für Büro- und Datensysteme mbH

Hinweis: Die durch eckige Klammern hervorgehobenen Passagen gelten nicht für den Geschäftsverkehr mit „Nicht-Kaufleuten“ im Sinne des AGB-Gesetzes.

1. Allgemeines

Unser Angebot erfolgt freibleibend. Die unsere Ware betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse etc. und die darin enthaltenen Daten, z. B. über Leistung, Betriebskosten und Gewicht, sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Der Auftraggeber bleibt 90 Tage an seine Bestellung gebunden. Sie gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich von uns abgelehnt wird.

(Die Bestellung gilt auch durch sofortige Lieferung als angenommen.)

Unsere Auftragsbestätigungen sind auch ohne Namensunterschrift verbindlich.

Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vereinbarungen, die dieser Vertrag nicht enthält, gelten als nicht getroffen. Wir behalten uns Form- und Konstruktionsänderungen der bestellten Artikel während der Lieferzeit vor, soweit sie nicht grundlegender Art sind.

2. Preise

Maßgebend sind die Preise unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Erfolgt die Lieferung 3 Monate nach Auftragserteilung oder später, sind die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise verbindlich. Abweichende Preise unserer Auftragsbestätigung sind dann für uns nicht mehr bindend. Die jeweils angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

Als Mindestabnahme gelten unsere Abpackungsmengen laut Preisliste. Werden diese unterschritten, sind wir berechtigt, einen angemessenen Mindermengenzuschlag zu berechnen.

3. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar, wenn nicht anders vereinbart wurde. Anders lautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Rechnungen über Dienstleistungen aller Art und Mietrechnungen sind sofort und ohne Skontoabzug fällig. (Wir sind berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 6% zu verlangen.) Bei Zahlungsverzug berechnen wir auf den Rechnungswert Verzugszinsen in Höhe des höchsten Prozentsatzes, den wir einer unserer Banken aus laufender Geschäftsverbindung tatsächlich zahlen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Verrechnung vereinbarter Teilzahlungen erfolgt zunächst auf Dienstleistungen, sodann auf Zubehör und zuletzt auf Maschinen.

Die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen, sofern nicht die Forderung des Käufers von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Ebenfalls ausgeschlossen ist das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, es sei denn, die vom Käufer geltend gemachten Ansprüche wurden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Unsere Vertreter besitzen keine Inkassovollmacht, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Eigentumsvorbehalt

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Verkaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten unser unveräußerliches Eigentum. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat uns der Käufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Maßgabe gestattet, unser Eigentumsrecht durch entsprechende Abmachung zu erhalten (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Wiederverkäufer schon jetzt seine Forderung gegen die Abnehmer an uns ab. Erfolgt die Zahlung an den Wiederverkäufer, so hat dieser die eingegangenen Beträge treuhändlerisch, ohne Vermischung mit seinem Geschäftsvermögen zu verwalten und sofort an uns zu überweisen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen ausführen zu lassen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist bei bestehendem Eigentumsvorbehalt ebenfalls unzulässig. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann nicht eingewandt werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers unter anderem bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Lieferfristen

[Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich.]

Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn zu diesem Zeitpunkt die Kaufgegenstände das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, und schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Wird der Kaufgegenstand auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Lieferung oder sonstiger Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fallen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen – gleichviel, ob sie im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferanten eintreten – z. B.

Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. [Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Hersteller nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.] Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller mitgeteilt. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen

- a) auf Vertragserfüllung zu bestehen, wobei der Käufer für den Zeitraum zwischen vereinbartem und tatsächlichem Liefertermin die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt.

Oder

- b) Schadensersatz zu verlangen, [und zwar Schadensersatz in Höhe von mindestens 25% des Kaufpreises ohne Schadensnachweis oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen höheren Schadens zu verlangen. – Dieser Anspruch ist vertraglich vereinbarter Schadensersatz, keine Vertragsstrafe.]

6. Mängelrügen

Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

7. Garantien

Die Garantie beträgt bei mechanischen elektronischen und elektromechanischen Produkten 6 Monate. Zur Reparatur an Ort und Stelle sind nur unsere Beauftragten berechtigt.

Reparaturen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe, die von anderer Seite ausgeführt werden, unsachgemäße Behandlung und Anwendung unserer Produkte sowie Bedienungsfehler entheben uns der Garantieverpflichtung, ebenso wenn die an den Produkten befindliche Produktnummer geändert oder unleserlich sein sollte. Ferner lehnen wir jede Garantieleistung für Schäden ab, die bei der Verwendung von Bestand- und Zubehörteilen fremden Fabrikats entstehen. Beschädigungen und Störungen, die infolge unsachgemäßer Behandlung, ungenügender Instandhaltung, während des Transports oder durch äußere Einwirkung entstehen, fallen nicht unter die Garantie.

Die Garantie gilt nur für den Auftraggeber und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Alle weitergehenden Rechte wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst, sondern durch seine Benutzung, seine Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise entstehen, einschließlich deliktischer Ansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fallen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

Der Käufer hat nach mehrfacher erfolgloser Nachbesserung oder Ersatzlieferung das Recht, nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder der Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Alle Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung und/oder Bedienung des Liefergegenstandes und/oder der Ersatzteile erfolgen, sind ausgeschlossen.

8. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung des Anbieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Einen Mangel des Produktes wird der Kunde uns unverzüglich mitteilen und der Völker GmbH das Produkt nach Absprache übersenden. Offensichtliche Mängel hat der Kunde der Völker GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des Produktes schriftlich anzuzeigen.

1. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist die Gewährleistung auf **ein Jahr** begrenzt und die Völker GmbH ist berechtigt, das Produkt nach ihrer Wahl zu reparieren oder kostenfreien Ersatz zu stellen.
2. Die Völker GmbH haftet
 - In voller Schadenshöhe bei groben Verschulden ihrer Organe und leitenden Angestellten.
 - für grobes Verschulden einfacher Erfüllungshilfen, es sei denn die Völker GmbH kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen.
 - Ein Mitverschulden des Kunden ist Diesem anzurechnen

8. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen, oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für unsere geschäftlichen Zwecke zu verwenden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die die Lieferung ausführende und in der Auftragsbestätigung genannte Betriebsstätte. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Neuss ausschließlich vereinbart, auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Sitz der Gesellschaft: 41564 Kaarst, Holsteinstraße 30.
Handelsregister: HRB 3055 (Amtsgericht Neuss)